

INTERNE REGELN ZUR MELDUNG VON VERSTÖSSEN

INHALTSVERZEICHNIS

ZIEL	3
DEFINITIONEN	3
ZU MELDENDE VERSTÖSSE	5
HINWEISGEBER	6
SCHUTZ VON HINWEISGEBERN	6
VERFAHREN ZUR MELDUNG VON VERSTÖSSEN	7
INTERNE MELDUNG VON VERSTÖSSEN	7
EXTERNE MELDUNG VON VERSTÖSSEN	10
SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
LISTE DER ANHÄNGE	12

1. ZIEL

- 1.1. Die gegenständlichen internen Regeln zur Meldung von Verstößen (im Folgenden auch: Regeln) basieren auf den Breach Internal Reporting Rules der Toruńskie Zakłady Materiałów Opatrunkowych SA (im Folgenden auch: TZMO SA), mit denen das Folgende festgelegt wird:
 - a. die Umsetzung der Richtlinie der TZMO-Gruppe zur Meldung von Verstößen, welche gemeinsame Mindestanforderungen für den Betrieb des Systems der TZMO-Gruppe zur Meldung von Verstößen und ein hohes Schutzniveau für Personen, die Verstöße melden, festlegt,
 - b. ein wichtiges Element der Corporate Governance der TZMO-Gruppe, innerhalb derer die TZMO SA eine übergeordnete und zentrale Stellung einnimmt.
- 1.2. Die Regeln unterstützen die Umsetzung einer Unternehmenspolitik der sozialen Verantwortung, fördern die Prägung einer ethischen Einstellung und gewährleisten die Einhaltung der geltenden Gesetze sowie der internen Vorschriften und Standards der TZMO-Gruppe.
- 1.3. Die Regeln legen das Verfahren für die Annahme und Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße fest und zielen unter anderem auf Folgendes ab:
 - a. Festigung des Unternehmensprofils als zuverlässig und ethisch einwandfrei;
 - b. Vermeidung von Verstößen gegen Gesetze und interne Vorschriften;
 - c. Milderung der Auswirkungen von Verstößen und Beseitigung der Ursachen für deren Auftreten;
 - d. Minimierung des Risikos von Reputationsschäden.
- 1.4. Die Regeln entsprechen den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden sowie den Vorgaben des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023 über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG).

2. DEFINITIONEN

- 2.1. **Folgemaßnahmen** - alle Maßnahmen, die TZMO Austria GmbH infolge eines Hinweises ergreift, insbesondere um die Richtigkeit der im Hinweis aufgestellten Behauptungen zu bewerten und gegebenenfalls den gemeldeten Verstoß zu beheben, einschließlich Maßnahmen wie eine Überprüfung der Meldung, eine interne Nachforschung oder Ermittlungen;
- 2.2. **TZMO Group** - TZMO SA und Gesellschaften, an denen TZMO SA direkt oder indirekt Stimmrechte in Höhe von mindestens 50 % aller Stimmrechte oder eine Beteiligung am Grundkapital in Höhe von mindestens 50 % des Grundkapitals hält, sowie die TZMO-Stiftung "Razem Zmieniamy Świat" (Gemeinsam verändern wir die Welt) und Stiftungen, bei denen diese Stiftung oder ein Unternehmen der TZMO-Gruppe Stifter ist;
- 2.3. **Hinweis(gebung)** - von einem Hinweisgeber im Wege der internen oder externen Meldung oder Veröffentlichung bewirkte Weitergabe von Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der TZMO Austria GmbH, in der die meldende Person arbeitet oder gearbeitet hat oder mit der die meldende Person durch ihre Arbeit in Kontakt ist oder war, aufgetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten werden, sowie über Versuche, solche Verstöße zu verbergen;
- 2.4. **Hinweisgeber** - eine der in Abschnitt 3 dieser Regeln aufgezählten Personen, die einer internen oder externen Stelle einen Hinweis gibt oder einen Hinweis veröffentlicht;

-
- 2.5. **Rückmeldung** - die Unterrichtung der meldenden Person über die geplanten oder getroffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen;
- 2.6. **Arbeitsbezogener Kontext** - aktuelle oder frühere Arbeitstätigkeiten, bei denen Personen, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erhalten;
- 2.7. **Vergeltungsmaßnahmen** - jede unmittelbare oder mittelbare Handlung oder Unterlassung, die (i) in einem arbeitsbezogenen Kontext erfolgt, (ii) durch eine interne oder externe Meldung oder Veröffentlichung ausgelöst wird und dem Hinweisgeber, deren Unterstützer oder einer Person, die mit Hinweisgeber in Verbindung steht, einen ungerechtfertigten Nachteil verursacht oder verursachen kann, oder eine ungünstige Behandlung darstellt, wie insbesondere:
- a. die Weigerung, ein Arbeitsverhältnis einzugehen;
 - b. Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen;
 - c. Nichtumwandlung eines Arbeitsverhältnisses auf Probe in einen befristeten Arbeitsvertrag bei Ablauf, Nichtabschluss eines anderen befristeten Arbeitsvertrags oder Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei Ablauf - wenn der Arbeitnehmer berechnigte Erwartungen hatte, dass ein solcher Vertrag angeboten würde;
 - d. Beendigung oder Verweigerung der Aufnahme eines anderen Rechtsverhältnisses, in dessen Rahmen eine Arbeitsleistung erbracht wird oder erbracht werden soll;
 - e. Kürzung des Gehalts;
 - f. Verweigerung oder Unterlassung der Beförderung;
 - g. Nichtberücksichtigung von anderen Leistungen als Arbeitsentgelt;
 - h. Versetzung des Mitarbeiters auf einen niedrigeren Dienstposten;
 - i. Suspendierung von der Beschäftigung oder den Aufgaben;
 - j. Übertragung der bestehenden Arbeitsaufgaben des Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitnehmer;
 - k. eine nachteilige Änderung des Arbeitsortes oder des Arbeitsplans des Arbeitnehmers;
 - l. eine negative Bewertung der Leistung oder eine negative Meinung des Arbeitnehmers über seine Arbeit;
 - m. die Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme oder sonstigen Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen;
 - n. Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
 - o. Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung;
 - p. Verweigerung der Teilnahme an Berufsbildungskursen oder Fernbleiben von diesen;
 - q. ungerechtfertigte Überweisung zu einer ärztlichen Untersuchung, einschließlich einer psychiatrischen Untersuchung, sofern eine gesonderte Regelung die Möglichkeit vorsieht, einen Arbeitnehmer zu einer solchen Untersuchung zu überweisen;
 - r. Maßnahmen, die die künftige Beschäftigung in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Branche auf der Grundlage einer informellen oder formellen Branchenvereinbarung erschweren.
 - s. Schädigung einschließlich Rufschädigung, insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste;
- 2.8. **interne Stelle der TZMO Austria GmbH** - die von der Geschäftsführung der TZMO Austria GmbH eingerichtete Kommission zur Untersuchung von Verstößen, welche unter anderem Hinweise entgegennimmt, überprüft und diese im Hinblick auf Folgemaßnahmen oder sonst weiter behandelt;
- 2.9. **externe Stelle** - Organisation oder Organisationseinheit, die außerhalb der TZMO-Gruppe eingerichtet ist, Hinweise entgegennimmt, überprüft sowie im Hinblick auf Folgemaßnahmen oder sonst weiter behandelt;
-

- 2.10. **vom Hinweis betroffene Person** - eine natürliche oder juristische Person oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem Hinweis oder einer Veröffentlichung als eine Person genannt wird, der ein Verstoß zuzurechnen ist oder die mit einer solchen Person in Verbindung steht;
- 2.11. **Unterstützer** - eine natürliche Person, die Hinweisgeber bei der Meldung in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte;
- 2.12. **Person, die mit Hinweisgeber in Verbindung steht** - eine Person im Umkreis des Hinweisgebers, die, ohne die Hinweisgebung zu unterstützen, von nachteiligen Folgen der Hinweisgebung wie Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein könnte;
- 2.13. **Arbeitgeber** - TZMO Austria GmbH;
- 2.14. **Arbeitnehmer** - eine Person, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags, einer Ernennung, einer Auswahl, einer Nominierung oder eines kooperativen Arbeitsvertrags beschäftigt wird, sowie ein Arbeitnehmer, der von einem Zeitarbeitsunternehmen ausschließlich zum Zweck der Ausführung von Zeitarbeit für und unter der Leitung von der TZMO Austria GmbH an diese überlassen wird;
- 2.15. **DSGVO** - Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35;
- 2.16. **Veröffentlichung** - Hinweisgebung durch öffentliches Zugänglichmachen eines Hinweises;
- 2.17. **Verstoß** - Verstoß gegen eine der in Abschnitt 3 dieser Regeln genannten Rechtsvorschriften oder deren Ziel oder Zweck, erhebliche Missstände und Unregelmäßigkeiten in den in Abschnitt 3 genannten Bereichen sowie darauf bezogene (auch versuchte) Verschleierungshandlungen;
- 2.18. **Interne Meldung von Verstößen** – Hinweisgebung an die interne Stelle der TZMO Austria GmbH gemäß den Regeln;
- 2.19. **Externe Meldung von Verstößen** - Hinweisgebung an eine externe Stelle.

3. ZU MELDENDE VERSTÖSSE

- 3.1. Zu melden sind Verstöße gegen Vorschriften in einem der folgenden Bereiche:
 - a. öffentliches Auftragswesen;
 - b. Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte;
 - c. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - d. Produktsicherheit und Konformität;
 - e. Verkehrssicherheit;
 - f. Schutz der Umwelt;
 - g. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
 - h. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - i. öffentliche Gesundheit;
 - j. Verbraucherschutz;
 - k. Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten;
 - l. Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
 - m. Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (StGB);
 - n. die finanziellen Interessen der Europäischen Union;
 - o. Binnenmarkt der Europäischen Union, einschließlich der Wettbewerbs- und Beihilferegeln und der Unternehmensbesteuerung.

- 3.2. Andere Verstöße, die insbesondere Folgendes betreffen, sind ebenfalls zu melden:
 - a. Menschenrechte, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit darstellen oder darstellen könnten;
 - b. Arbeitsrechte, einschließlich Mobbing und Diskriminierung, sowie alle Formen des Missbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses in der Beschäftigung oder in Arbeitsbeziehungen;
 - c. korrupte Handlungen, einschließlich der Gewährung oder Annahme von Bestechungsgeldern, Betrug, Fälschung, Erpressung oder falschen Aussagen;
 - d. jedes andere allgemein anwendbare Recht, insbesondere in Bezug auf steuerliche, zollrechtliche, abgabenrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen sowie strafrechtliche Bestimmungen.
- 3.3. Auch Verstöße gegen die geltenden internen Vorschriften und Standards der TZMO-Gruppe, insbesondere im Hinblick auf die Vermögensverwaltung und die Vermeidung von Interessenkonflikten, sind zu melden.

4. HINWEISGEBER

- 4.1. Hinweise auf Verstöße können bei der internen Stelle der TZMO Austria GmbH von jeder Person eingereicht werden, die im Rahmen eines arbeitsbezogenen Kontexts Informationen über einen Verstoß erlangt hat, einschließlich:
 - a. Arbeitnehmer, auch wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist;
 - b. Bewerber, die bei der Einstellung oder bei vorvertraglichen Verhandlungen von einem Verstoß Kenntnis erlangen;
 - c. Personen, die Arbeit auf einer anderen Grundlage als einem Arbeitsverhältnis leisten, auch im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung;
 - d. selbständig erwerbstätige Personen;
 - e. Gesellschafter oder andere Stakeholder;
 - f. Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;
 - g. Personen, die unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers oder eines Subunternehmers der TZMO Austria GmbH oder deren Lieferanten arbeiten oder arbeiteten;
 - h. Auszubildende;
 - i. Praktikanten oder Volontäre.

5. SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

- 5.1. Die TZMO Austria GmbH ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um den Schutz von Hinweisgebern, deren Unterstützern sowie den Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen, zu gewährleisten.
- 5.2. Hinweisgeber sind geschützt, sofern sie zum Zeitpunkt des Hinweises auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände und der ihnen verfügbaren Informationen hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und dass es sich bei diesen Informationen um Informationen über einen Verstoß im Sinne der gegenständlichen Regeln handelt.
- 5.3. Anonyme Hinweisgeber sind geschützt, wenn als Folge ihres anonym gegebenen Hinweises ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und die in Punkt 5.2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

- 5.4. Die Identität von Hinweisgebern und der vom Hinweis betroffenen Personen ist durch die interne Stelle der TZMO Austria GmbH zu schützen. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität von Hinweisgebern oder den vom Hinweis betroffenen Personen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.
- 5.5. Hinweisgeber, deren Unterstützer sowie Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen, dürfen aufgrund der Meldung von Verstößen nicht benachteiligt werden.
- 5.6. Hinweisgeber genießen keinen Schutz, wenn die Verletzung ausschließlich im Interesse des Hinweisgebers gemeldet wird.
- 5.7. Weder die TZMO Austria GmbH noch die TZMO SA setzen Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber, deren Unterstützer sowie Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen. Sie droht auch nicht mit Vergeltungsmaßnahmen und versucht auch nicht, diese anzuwenden. Es ist verboten und sowohl die TZMO Austria GmbH als auch die TZMO-Gruppe werden (auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für eine zivilrechtliche Haftung und arbeitsrechtliche Konsequenzen) strenge Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen, die zumindest versuchen, an Hinweisgebern, deren Unterstützer sowie Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen, Vergeltung zu üben oder die Untersuchung von Verstößen zu behindern.

6. VERFAHREN ZUR MELDUNG VON VERSTÖSSEN

- 6.1. Hinweisgeber können Verstöße in der folgenden Form melden:
 - a. Interne Meldung von Verstößen;
 - b. Externe Meldung von Verstößen;
 - c. Veröffentlichung.
- 6.2. Wenn ein Hinweis von der internen Stelle der TZMO Austria GmbH wirksam behandelt werden kann oder wenn der Hinweis den Verstoß gegen interne Vorschriften und Standards der TZMO-Gruppe betrifft, sollte ein Hinweisgeber primär eine Meldung des Verstoßes gemäß dem in diesen Regeln festgelegten Verfahren für die interne Meldung von Verstößen bei der internen Stelle der TZMO Austria GmbH einreichen.
- 6.3. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH wird bei der Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen unparteilich und unvoreingenommen vorgehen.

7. INTERNE MELDUNG VON VERSTÖSSEN

- 7.1. Der Vorstand der TZMO Austria GmbH setzt als interne Stelle der TZMO Austria GmbH eine Kommission zur Untersuchung von Verstößen ein, deren Mitglieder auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung handeln. Die Mitglieder der internen Stelle der TZMO Austria GmbH werden vom Geschäftsführer ernannt, der auch eines dieser Mitglieder zum Vorsitzenden der internen Stelle der TZMO Austria GmbH bestellt. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH berichtet hinsichtlich ihrer Aufgaben und Inhalte direkt an den Geschäftsführer der TZMO Austria GmbH und erstattet diesem auch sonst regelmäßig Bericht. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH kann für sich selbst eine Geschäftsordnung erlassen, in der ihre Organisation und die Arbeitsweise näher festgelegt werden.
- 7.2. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme von Hinweisen;
 - b. Folgemaßnahmen, einschließlich der weiteren Kommunikation mit dem Hinweisgeber, wie etwa Ansuchen um zusätzliche Informationen und Erstattung von Rückmeldungen,

- c. Einleitung von Maßnahmen infolge von Verstößen, gegebenenfalls auch zur Verhinderung weiterer Verstöße, unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße,
 - d. Führung eines Registers für interne Berichte über Verstöße.
- 7.3. Die interne Meldung eines Verstoßes ist schriftlich an die interne Stelle der TZMO Austria GmbH zu richten, wobei eine der folgenden Formen der elektronischen Kommunikation oder der Postversand verwendet werden kann:
- a. Ausfüllen eines elektronischen Formulars, das auf der Website www.tzmo-global.com/naruszenia;
 - b. per E-Mail an: breaches.austria@tzmo-global.com;
 - c. per Post in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Meldung eines Verstoßes" an die folgende Adresse: TZMO Austria GmbH, Wienerbergstraße 11/12a, 1100 Wien.
- 7.4. Die interne Meldung von Verstößen kann auch anonym erfolgen.
- 7.5. In besonderen Fällen und auf Ersuchen des Hinweisgebers können Hinweise im Rahmen eines persönlichen Treffens mit einem Mitglied der internen Stelle der TZMO Austria GmbH gegeben bzw. besprochen werden. Ein solches Treffen hat an einem von der internen Stelle der TZMO Austria GmbH bestimmten Ort innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens organisiert.
- 7.6. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH hat alle eingehenden Hinweise zu dokumentieren. Wird für den Hinweis ein persönliches Treffen oder ein vergleichbares anderes Mittel zur Begegnung verwendet, ist der mündlich gegebenen Hinweis in Form eines Protokolls zu dokumentieren, das von den für die Bearbeitung des Hinweises verantwortlichen Mitgliedern der internen Stelle der TZMO Austria GmbH angefertigt wird. Hat der Hinweisgeber die Identität offengelegt oder ist dies im Falle anonymer Hinweisgebung auch ohne Offenlegung der Identität tunlich, so ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, das Protokoll zu prüfen, zu berichtigen und gegebenenfalls per Unterschrift zu bestätigen.
- 7.7. Hinweise über den Verstoß sollten zumindest das Folgende enthalten:
- a. eine ausführliche Beschreibung des Vorfalls;
 - b. die Angabe der vom Hinweis betroffenen Unternehmen der TZMO-Gruppe und, wenn möglich, der vom Hinweis betroffenen Personen;
 - c. die Angabe des Ortes, an dem der Verstoß stattgefunden hat;
 - d. die Angabe, wie der Hinweisgeber von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat;
 - e. personenbezogene Daten des Hinweisgebers, es sei denn, die Meldung erfolgt anonym.
- 7.8. Die von der internen Stelle der TZMO Austria GmbH zum Zwecke des Empfangs interner Meldungen von Verstößen eingesetzten Kommunikationsmittel sind unabhängig von den im normalen Geschäftsverkehr verwendeten Kommunikationskanälen konzipiert, eingerichtet und funktionieren unabhängig von diesen. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit, den Schutz der Identität und die Integrität der Daten, einschließlich des Schutzes vor der Nutzung durch Unbefugte.
- 7.9. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH bestätigt dem Hinweisgeber den Erhalt des Hinweises innerhalb von 7 Tagen nach deren Eingang, es sei denn, der Hinweisgeber hat keine Kontaktdaten hinterlassen, sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen oder die interne Stelle der TZMO Austria GmbH hat Grund zu der Annahme, dass die Bestätigung des Eingangs einer schriftlichen Meldung den Schutz der Identität des Hinweisgebers beeinträchtigen würde.
- 7.10. Jeder Hinweis ist von der internen Stelle der TZMO Austria GmbH auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH hat einem Hinweis nicht nachzugehen,
- a. der nicht in den Geltungsbereich dieser Regeln fällt; oder
 - b. aus dem keine Anhaltspunkte für seine Stichhaltigkeit hervorgehen.

- 7.11. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH gibt dem Hinweisgeber (es sei denn, die Person hat keine Kontaktdaten hinterlassen) innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Entgegennahme eines Hinweises eine Rückmeldung.
- 7.12. Die Rückmeldung umfasst insbesondere Informationen darüber, ob ein Verstoß gegen Gesetze, interne Vorschriften oder Standards der TZMO-Gruppe festgestellt wurde oder nicht, sowie über mögliche Maßnahmen, die als Reaktion auf den festgestellten Verstoß ergriffen wurden oder werden, oder aus welchen Gründen die interne Stelle der TZMO Austria GmbH den Hinweis nicht weiterverfolgt.
- 7.13. Stellt sich im Zuge der Prüfung eines Hinweises heraus, dass dieser offenkundig falsch gegeben wurde, so ist dieser in der Rückmeldung mit der Nachricht an den Hinweisgeber zurückzuweisen, dass derartige Hinweise Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls als Verwaltungsübertretungen oder gerichtlich verfolgt werden können.
- 7.14. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH verfolgt Hinweise mit der gebotenen Sorgfalt und hat das Recht auf Zugang zu:
 - a. allen Dokumente, Materialien, Informationen, Aufzeichnungen und Daten, die für das Setzen von Folgemaßnahmen erforderlich sind,
 - b. Management, Führungskräfte, Angestellte und Mitarbeiter zur Einholung von Informationen und Erklärungen, um das Setzen angemessener und wirksamer Folgemaßnahmen zu gewährleisten.
- 7.15. Hinweisgeber sind berechtigt, gegebene Hinweise nach Entgegennahme durch die interne Stelle der TZMO Austria GmbH bei dieser zu ergänzen oder zu berichtigen. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH hat auf Verlangen die Entgegennahme von Ergänzungen und Berichtigungen spätestens nach 7 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.
- 7.16. Es sind Folgemaßnahmen zu ergreifen, um den Wahrheitsgehalt der in der Meldung enthaltenen Behauptungen zu prüfen und gegebenenfalls den gemeldeten Verstoß zu verhindern. Als Folgemaßnahmen gelten insbesondere die folgenden Maßnahmen:
 - a. eine unparteiische Überprüfung des Hinweises;
 - b. interne Anfrage;
 - c. Untersuchung;
 - d. weitere Kommunikation mit dem Hinweisgeber.
- 7.17. Die Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung von Verstößen mit der Begründung, dass der Hinweis keine weiteren Maßnahmen erfordere, wird ebenfalls als angemessene Maßnahme betrachtet.
- 7.18. TZMO Austria GmbH führt ein Register für interne Meldungen von Verstößen, in dem die folgenden Daten gesammelt werden:
 - a. Fallnummer;
 - b. den Gegenstand des Verstoßes;
 - c. das Datum der internen Meldung des Verstoßes;
 - d. Informationen über die getroffenen Folgemaßnahmen;
 - e. das Datum, an dem der Fall abgeschlossen wurde.
- 7.19. Die Daten im Register werden 5 Jahre lang ab dem Datum der Entgegennahme der internen Meldung über den Verstoß aufbewahrt.
- 7.20. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH ist befugt, ein Register über interne Meldungen von Verstößen zu führen.
- 7.21. Der Verwalter der im Register über interne Meldungen von Verstößen gesammelten Daten ist die interne Stelle der TZMO Austria GmbH.

- 7.22. Um die Überwachung durch sowie die zentrale Stellung von TZMO SA im Verfahren für interne Meldungen von Verstößen und den Schutz von Hinweisgebern in der TZMO-Gruppe zu gewährleisten und um eine einheitliche Auslegung der Vorschriften und eine einheitliche Praxis sicherzustellen, um erhebliche Diskrepanzen bei den Aktivitäten in Verfahren zur internen Meldung von Verstößen und des Schutzes von Hinweisgebern in den einzelnen Unternehmen der TZMO-Gruppe zu vermeiden:
- a. haben die zuständigen Mitglieder des Breach Investigation Committee der TZMO SA ständigen und uneingeschränkten Zugang zu Informationen über interne Meldungen von Verstößen und Verfahren in den Tochtergesellschaften, auch durch die Nutzung entsprechend hoher Privilegien in den IT-Systemen für die Bearbeitung interner Meldungen von Verstößen,
 - b. können die zuständigen Mitglieder des Breach Investigation Committee der TZMO SA an der Untersuchung eines gemeldeten Verstoßes in einer Tochtergesellschaft teilnehmen,
 - c. erhalten die zuständigen Mitglieder des Breach Investigation Committee der TZMO SA regelmäßig Berichte von den Ausschüssen für die Untersuchung von Verstößen bei den Tochtergesellschaften,
 - d. erfolgt der Zugang zuständigen Mitglieder des Breach Investigation Committee der TZMO SA zu internen Meldungen von Verstößen und Untersuchungen in den Tochtergesellschaften im Einklang mit dem Gesetz, gegebenenfalls auf der Grundlage von schriftlichen Genehmigungen und Anweisungen.
- 7.23. Der Betrieb des Systems zur internen Meldung von Verstößen in der TZMO-Gruppe wird durch das Breach Investigation Committee der TZMO SA in folgendem Umfang koordiniert:
- a. Bestimmung der Stellung von Kommissionen oder anderen Einrichtungen innerhalb der Organisationsstruktur des Unternehmens und Stellungnahme zu deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit,
 - b. Echtzeit-Zugang zu den Registern der internen Meldungen von Verstößen und zu den Berichten selbst,
 - c. Gewährleistung einer kohärenten Arbeitsmethodik,
 - d. Erwerb, Sammlung und Verbreitung von Wissen,
 - e. Beteiligung an der Planung der Ausbildung,
 - f. Vereinheitlichung der internen Vorschriften.
- 7.24. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH hat das Recht, die Maßnahmen der Unternehmen der TZMO-Gruppe zu beobachten und zu bewerten, die zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität des Systems zur internen Meldung von Verstößen und zum Schutz von Hinweisgebern getroffen werden.

8. EXTERNE MELDUNG VON VERSTÖßEN

- 8.1. Die Meldung eines Verstoßes kann auch an eine externe Stelle erfolgen, ohne dass zuvor das für eine interne Meldung von Verstößen vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Dennoch wird empfohlen, als ersten Schritt Hinweise an die interne Stelle der TZMO Austria GmbH zu erstatten. Man sollte sich jedoch insbesondere dann an eine externe Stelle wenden, wenn:
- a. die interne Stelle der TZMO Austria GmbH es versäumt, innerhalb der in den Regeln für die interne Meldung von Verstößen festgelegten Frist an den Hinweisgeber eine Rückmeldung zu geben, oder

- b. der Hinweisgeber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß wahrscheinlich eine unmittelbare oder offensichtliche Bedrohung für das öffentliche Interesse darstellt und insbesondere die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens besteht, oder
- c. eine interne Meldung des Verstoßes den Hinweisgeber der Gefahr von Vergeltung aussetzt, oder
- d. im Falle einer internen Meldung eines Verstoßes die Wahrscheinlichkeit einer wirksamen Bekämpfung des Verstoßes durch TZMO Austria GmbH aufgrund besonderer Umstände des Falles, wie z.B. der Möglichkeit des Verbringens oder der Vernichtung von Beweisen oder der Möglichkeit einer Kollusion zwischen TZMO Austria GmbH und dem Verursacher des Verstoßes oder der Beteiligung von TZMO Austria GmbH an dem Verstoß, gering ist.

9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 9.1. Die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und andere personenbezogene Daten, welche die Feststellung seiner Identität ermöglichen, werden nur mit dessen ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben, sofern eine solche Weitergabe nicht aufgrund der Bestimmungen des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) gestattet ist.
- 9.2. Die TZMO Austria GmbH darf personenbezogene Daten der Hinweisgeber, deren Unterstützer, der Personen, die mit Hinweisgebern in Verbindung stehen, vom Hinweis betroffener Personen und von in Folgemaßnahmen involvierter Personen zum Zweck der Überprüfung von Hinweisen und zur Durchführung von Folgemaßnahmen nach Maßgabe des § 8 HSchG auch ohne deren Einwilligung erheben und verarbeiten.
- 9.3. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Entgegennahme eines Hinweises verarbeitet werden, werden von TZMO Austria GmbH nicht länger als 5 Jahre ab dem Datum der Annahme aufbewahrt.
- 9.4. Personenbezogene Daten werden nur von autorisierten Mitarbeitern der TZMO-Gruppe verarbeitet.
- 9.5. Die TZMO Austria GmbH ist der Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren zur internen Meldung von Verstößen erhoben werden.
- 9.6. Bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden: procado Consulting It- & Medienservice GmbH, Warschauer Str. 58a, 10243 Berlin, Deutschland, E-Mail Adresse: datenschutz.at@tzmo-global.com
- 9.7. Jede gemäß den Regeln für die interne Meldung von Sicherheitsverletzungen übermittelte Meldung sowie die Angaben zu der die Sicherheitsverletzung meldenden Person und der betroffenen Person oder Angaben, die eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen können, sind vertraulich zu behandeln.
- 9.8. Der Zweck, die Rechtsgrundlage, die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten und andere von der DSGVO geforderte Informationen sind in Anlage 1 zu diesen Regeln angeführt.
- 9.9. Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung auferlegte Informationspflicht in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im System zur internen Meldung von Verstößen wird nach Maßgabe der allenfalls zur Anwendung gelangenden Beschränkungen durch das HSchG umgesetzt:
 - a. zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten von den betroffenen Personen. Dem Hinweisgeber (sowie dem Unterstützer) liegen zum Zeitpunkt der internen Meldung des Verstoßes die

- Informationen in Anlage 1 zusammen mit dem Formular zur internen Meldung von Verstößen vor,
- b. durch die Informationskampagne, die sich an die Mitarbeiter der TZMO-Gruppe (einschließlich derjenigen, die auf einer anderen Grundlage als dem Arbeitsvertrag beschäftigt sind) im Zusammenhang mit der Einführung des Verfahrens zur internen Meldung von Verstößen richtet. Auf diese Weise wird die Informationspflicht gegenüber den Mitarbeitern der TZMO-Gruppe erfüllt, deren personenbezogene Daten infolge der Meldung eines Verstoßes als Daten einer betroffenen Person oder eines Zeugen verarbeitet werden können. Für den Fall, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten von einer anderen Quelle als der betroffenen Person erhält, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 14 Absatz 5 DSGVO der Informationspflicht nicht nachkommen, wenn die betroffene Person bereits über die nach der DSGVO erforderlichen Informationen verfügt,
 - c. Neu eingestellte Bedienstete werden bei der Schulung im Rahmen des Anpassungsprogramms über die Möglichkeit der internen Meldung von Verstößen, das Verfahren zur internen Meldung von Verstößen und die Informationen in Anlage 1 in Kenntnis gesetzt,
 - d. Im Falle von Dritten (betroffenen Personen), die keine Mitarbeiter der TZMO-Gruppe sind, wird die Informationspflicht so bald wie möglich erfüllt. Die interne Stelle der TZMO Austria GmbH wird individuell über den Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung entscheiden, um die Anforderungen der DSGVO und des HSchG zu erfüllen und gleichzeitig die Informationen nicht in einem zu frühen Stadium des Verfahrens bereitzustellen. In diesem Fall wird die Verpflichtung erfüllt, indem der Inhalt der Informationsklausel oder ein Link zur Website mit der Informationsklausel an die E-Mail-Adresse, die Korrespondenzadresse, die Textnachricht, in einem direkten Gespräch usw. gesendet wird.
- 9.10. Personen, einschließlich Mitarbeiter der TZMO Austria GmbH, die nicht ordnungsgemäß zur Entgegennahme und Prüfung von Hinweisen befugt sind und denen der Inhalt eines Hinweises zur Kenntnis gelangt, der eine Identifizierung des Hinweisgebers, der betroffenen Person, eines Zeugen usw. ermöglichen:
- a. dürfen weder den Inhalt des Hinweises noch irgendwelche dieser Informationen weitergeben,
 - b. sind verpflichtet, den Inhalt des Hinweises und alle Informationen unverzüglich an die interne Stelle der TZMO Austria GmbH weiterzuleiten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Diese Regeln treten im November 2023 in Kraft.

11. LISTE DER ANHÄNGE

- 11.1. [Anlage 1 - Informationsblatt](#)

Anlage 1 zu den internen Regeln zur Meldung von Verstößen - Informationsblatt

Information in Bezug auf die Verarbeitung von Daten im System zur Meldung von Verstößen.

In Erfüllung der Informationspflicht gemäß der Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (GDPR) informieren wir Sie darüber:

Die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, haben wir direkt von der betroffenen Person erhalten (wenn die Meldung der Sicherheitsverletzung nicht anonym erfolgt ist) oder die Daten wurden uns vom Hinweisgeber zur Verfügung gestellt (Daten des Hinweisgebers, Zeugen). Die Verarbeitung ist jedenfalls auf jene Daten eingeschränkt, die zur Feststellung und Ahndung eines Verstoßes benötigt werden

Verantwortlicher

Der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche ist die TZMO Austria GmbH.

Datenschutzbeauftragter

In allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Ausübung von Rechten, die sich aus der Datenverarbeitung ergeben, können Sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen benannten Datenschutzbeauftragten, procado Consulting IT- & Medienservice, wenden:

- E-Mail: datenschutz.at@tzmo-global.com
- schriftlich an die Anschrift des Geschäftssitzes des Verantwortlichen.

Zweck, Rechtsgrundlage der Verarbeitung und Dauer der Speicherung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf einer zweckgebundenen Rechtsgrundlage:

1. Um in Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten zu bestärken, indem Hinweisen auf Rechtsverletzungen einfache Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zur Verfügung stehen (§ 8 Abs 1 iVm § 1 HSchG);
2. Im öffentlichen Interesse, Rechtsverletzungen zu verhindern oder zu ahnden und zu diesem Zweck Hinweise zu geben und ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen (§ 8 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 HSchG);
3. Zur Analyse der eingegangenen Meldung einer Datenschutzverletzung auf der Grundlage des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die eingegangenen Informationen zu überprüfen und eine interne Untersuchung durchzuführen (Artikel 6 Abs 1 lit f der DSGVO), und zwar für die Dauer dieser Analyse und für die Zeit danach:
 - a. Wenn wir die Daten nur verarbeiten, um die Meldung des Verstoßes zu überprüfen, aber keine Ermittlungen anstellen und keine externe Meldung an die Behörden machen, weil keine Gründe vorliegen, dann verarbeiten wir die Daten ein Jahr lang nach Abschluss der internen Überprüfung,
 - b. wenn wir Daten zum Zweck der Durchführung einer internen Untersuchung verarbeiten, die jedoch kein Verfahren vor einer Behörde einschließt; in diesem Fall verarbeiten wir die Daten für die Dauer der Untersuchung/Überprüfung, mindestens jedoch für ein Jahr,
 - c. wenn wir sie im Zusammenhang mit einem behördlichen Verfahren (z.B. Strafverfolgung) verarbeiten - bis zum Abschluss dieses Verfahrens.
4. Zum Zweck der Führung des Registers der internen Meldungen von Verstößen werden die Daten

in dem Maße verarbeitet, wie es zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Analyse des Berichts über den Verstoß und der Eintragung in das Register (Artikel 6 Abs 1 lit c DSGVO iVm § 8 Abs 11 HSchG).

5. Zum Zwecke der eventuellen Feststellung, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen - für die Dauer des Verfahrens und der Verjährung möglicher Ansprüche (Artikel 6 Abs 1 lit f) DSGVO).

Empfänger von personenbezogenen Daten

Der für die Verarbeitung Verantwortliche gewährleistet die Vertraulichkeit Ihrer Daten im Zusammenhang mit der eingegangenen Bewerbung. Daher dürfen die Daten nur an Stellen weitergegeben werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu befugt sind.

Die vorgesehenen Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Unternehmen der TZMO-Gruppe im Rahmen der sie betreffenden Angelegenheiten,
- Post- oder Kurierdienste,
- Einrichtungen, die IT-Systeme betreiben und IT-Dienste anbieten,
- Unternehmen, die Beratungs-, Audit-, Steuer- und Buchhaltungsdienstleistungen anbieten,
- im Falle der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Verfahren vor Behörden: Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, staatliche Verwaltungsbehörden, lokale Behörden, staatliche Stellen, öffentliche Einrichtungen.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an diese Empfänger erfolgt stets nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß.

Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, Ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die mit Ihrer Zustimmung verarbeitet werden (der Widerruf der Zustimmung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die auf der Grundlage Ihrer Zustimmung vor dem Widerruf erfolgt ist), das Recht, Zugang zu Ihren Daten zu verlangen, einschließlich des Erhalts einer Kopie davon, der Berichtigung (Änderung), der Übertragung der bereitgestellten Daten. Sie haben außerdem das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, allerdings nur, wenn die weitere Verarbeitung nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist und es keine anderen zwingenden rechtlichen Gründe für die Verarbeitung gibt.

Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzureichen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO oder des HSchG verstößt.

Solange und insoweit dies zum Schutz der Identität eines Hinweisgebers, eines Unterstützers oder einer Person, die mit einem Hinweisgeber in Verbindung steht, und zur Erreichung der in den Regeln genannten Zwecke, insbesondere um Versuche der Verhinderung, Unterlaufung oder Verschleppung von Hinweisen oder von Folgemaßnahmen aufgrund von Hinweisen zu unterbinden, erforderlich ist, insbesondere für die Dauer der Durchführung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO, stehen einer von einem Hinweis betroffenen Person die nachstehend aufgezählten Rechte nicht zu (§ 8 Abs 9 HSchG):

1. Recht auf Information (§ 43 DSG, Art. 13 und 14 DSGVO),
2. Recht auf Auskunft (§ 1 Abs. 3 Z 1 und § 44 DSG, Art. 15 DSGVO),
3. Recht auf Berichtigung (§ 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 DSG, Art. 16 DSGVO),

4. Recht auf Löschung (§ 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 DSG, Art. 17 DSGVO),
5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 45 DSG, Art. 18 DSGVO),
6. Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) sowie
7. Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (§ 56 DSG und Art. 34 DSGVO).

Informationen über Datenanforderungen

Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch Hinweisgeber, insbesondere Name, Vorname, Kontaktangaben, ist freiwillig. Die Daten von Personen, die von einem Hinweis betroffen sind (die Person, die die Verletzung möglicherweise begangen hat, Zeugen, etc.), können z.B. an Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, staatliche Verwaltungsstellen usw. weitergegeben werden, unabhängig davon, ob die Person damit einverstanden ist. Die oben genannten Stellen können in gesetzlich festgelegten Fällen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Zwecke von Verfahren verlangen, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist gesetzlich verpflichtet, ihnen diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Informationen über die Absicht, Daten an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln

Personenbezogene Daten werden nicht an Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung

Personenbezogene Daten werden nicht Gegenstand einer automatisierten Entscheidungsfindung oder eines Profilings sein.